	<b>Handbuch</b>	<b>Gültig ab: 01.10.2016</b>
Milchwerke „Mittelbe“ GmbH Qualitätsmanagementsystem	<b>Fremdfirmen- und Besucherrichtlinie</b>	<b>Rev.-Nr.: 04</b>

Die Milchwerke „Mittelbe“ GmbH (im weiteren "Milchwerke" genannt) stellt als Lebensmittelbetrieb höchste Anforderungen an Produktqualität und Produktsicherheit und folgt daher konsequent einem Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagementsystem. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Geschäftspartnern die Einhaltung der rechtsgültigen Arbeits- und Sozialstandards. Um dies zu gewährleisten, gelten für unsere Besucher, Lieferanten und Dienstleister (im weiteren „Fremdfirmen“ genannt) Regeln, die in dieser Richtlinie bekannt gegeben werden.

## 1. Allgemeine Regelungen

### 1.1 Zugangsregelungen

Für Fremdfirmen erfolgt die Anfahrt zum Gelände der Milchwerke über die Betriebszufahrt „Hoher Weg“. An der dortigen Wache erfolgt die Anmeldung bzw. die Überprüfung der Zutrittsgenehmigung und die Ausgabe von Fremdfirmen- oder Besucherausweisen. Besucher der Geschäftsleitung sowie der Abteilungen Personal, EDV, Finanzbuchhaltung, Vertrieb und Controlling nutzen die PKW-Zufahrt über die Heerener Str. und melden sich am dortigen Empfang an, um sich den Zutritt zum Betriebsgelände genehmigen zu lassen und einen Besucherausweis zu erhalten. Nicht gemeldete Personen dürfen das Werksgelände nicht betreten (Ausnahme: Gefahr im Verzug). Eine An- bzw. Abmeldung hat bei jedem Betreten und Verlassen des Werksgeländes zu erfolgen. Der Fremdfirmen- bzw. Besucherausweis ist immer gut sichtbar zu tragen.

### 1.2 Verhalten auf dem Werksgelände / Werksverkehr

Das Rauchen ist in allen Gebäuden und auf dem gesamten Werksgelände grundsätzlich verboten. Ausnahmereiche sind als Raucherzonen gekennzeichnet. Das Rauchen in Hygienekleidung ist verboten. Das Mitbringen von Alkohol und Drogen auf das Werksgelände ist nicht gestattet. Fotografieren, Filmen und Tonaufnahmen ist grundsätzlich verboten.

Auf dem gesamten Werksgelände der Milchwerke gilt die StVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Auf dem gesamten Gelände ist Vorsicht – bedingt durch Stapler- und innerbetrieblichem Fahrzeugverkehr – geboten. Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen und Plätzen gestattet. Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten. Verkehrsunfälle sind der Wache zu melden.


### 1.3 Sozialeinrichtungen

Für Fremdfirmen stehen auf dem Betriebsgelände grundsätzlich zwei Toilettenräume mit Waschgelegenheit zur Verfügung. Der Standort kann dem Flyer „Regeln und Hinweise für Besucher, Lieferanten und Dienstleister“ entnommen oder vor Ort erfragt werden. Fremdfirmen, die in Produktionsbereichen tätig werden oder Besucher stimmen sich bezüglich der Toilettennutzung mit ihrem zuständigen Ansprechpartner ab. Das Verrichten der Notdurft in den Außenbereichen des Geländes ist streng untersagt.

Separate Pausenräume oder –bereiche stehen den Fremdfirmen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die Organisation der Arbeitspausen erfolgt in Verantwortung der Fremdfirma. Eine Mitbenutzung von Pausenräumen oder –bereichen der Milchwerke ist mit dem zuständigen Ansprechpartner abzustimmen. Essen-, Trink- o.ä. Pausen dürfen nur außerhalb der jeweiligen Produktions- und Lagerbereiche erfolgen.

## 2. Hygiene

Das Betreten von Produktionsbereichen darf erst nach erfolgten Hygienemaßnahmen erfolgen. Hierzu gehört insbesondere das Ablegen persönlicher Gegenstände (siehe folgenden Absatz), das Anlegen der Hygiene- und Schutzkleidung entsprechend der jeweiligen Hygienezone und das konsequente Beachten der persönlichen Hygiene (Hände waschen und desinfizieren). Hierzu sind zwingend die Hygiene-Aushänge zu beachten. Kopfhauben sind so zu tragen, dass Haare und Ohren vollständig abgedeckt sind.

	<b>Handbuch</b>	<b>Gültig ab: 01.10.2016</b>
Milchwerke „Mittelelbe“ GmbH Qualitätsmanagementsystem	<b>Fremdfirmen- und Besucherrichtlinie</b>	<b>Rev.-Nr.: 04</b>

Produkte, Verpackungen und Anlagen dürfen grundsätzlich nicht berührt werden (Ausnahme: Bestandteil des Arbeitsauftrags für Fremdfirmen). Das Husten und Niesen auf Verpackungen, Rohware und Produkte ist verboten.

In den Produktions- und angrenzenden Lagerbereichen dürfen

- keine persönlichen Gegenstände (Taschen, Rucksäcke, Schmuck, inkl. Ehering, Uhren, Mobiltelefone, Tabakwaren, Medikamente, Süßwaren etc.) mitgenommen werden.
- keine Allergene (z.B. Nüsse) eingeschleppt werden (z. B. durch Rückstände auf der Kleidung).
- Schnitt- und Schürfwunden nur durch ein metaldetektierbares Pflaster geschützt sein und zudem ist ein Einweg-Nitril-Handschuh darüber zu ziehen bei Arbeiten an offenen Anlagen, Produkten und Roh- sowie Verpackungsmaterialien.
- keine langen Fingernägel, keine Fingernägel mit Nagellack, keine künstlichen Fingernägel, keine künstlichen Wimpern usw. getragen werden.
- nur Werkzeugkoffer in sauberem, ordentlichem Zustand mitgenommen werden.
- nur zugelassene, metaldetektierbare Stifte verwendet werden.
- keine Büroklammern verwendet werden.

Medikamente sind grundsätzlich anzumelden. Das Essen (auch Lutschen von Bonbons und Kauen von Kaugummi), Trinken und die unvermeidliche, angemeldete Medikamenteneinnahme sind grundsätzlich nur in den dafür gestatteten Bereichen erlaubt.

Personen mit infektiösen Erkrankungen oder Krankheitssymptomen sowie mit infizierten Wunden oder Hautkrankheiten, die Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit haben könnten, dürfen unser Werk nicht betreten. Dies gilt ebenfalls für Personen, bei denen die Untersuchung einer Stuhlprobe den Nachweis der Krankheitserreger Salmonellen, Shigellen, EHEC oder Choleravibrionen ergeben hat, auch wenn keine Krankheitssymptome bestehen.

### 3. Produktschutz

Werden Brille oder Kontaktlinsen im Produktions- oder angrenzenden Lagerbereich verloren oder beschädigt, ist umgehend der Ansprechpartner der Milchwerke zu informieren. Alle Fremdkörper, Reste und Verunreinigungen müssen unverzüglich beseitigt werden. Es ist darauf zu achten, dass jede Verunreinigung und Beschädigung der Produkte und Betriebseinrichtungen vermieden wird. Die Mitnahme von Produkten – auch Abfall – ist grundsätzlich nicht gestattet und strafbar.


### 4. Verhalten im Gefahrfall

#### 4.1 Unfall

Bei / nach einem Unfall ist die Arbeit einzustellen, wenn erforderlich die jeweilige Maschine stillzusetzen (NOT-AUS). Muss eine Gesamtanlage abgefahren werden, ist der zuständige Mitarbeiter umgehend zu informieren. Erreichbarkeiten können den ausgehängten Notfalltafeln entnommen werden.

Jeder Unfall ist zu melden. Verkehrsunfälle mit Sachschaden sind der Wache mitzuteilen. Bei leichten Unfällen (z.B. Schürfwunde, Verstauchung) ist der zuständige Ansprechpartner der Milchwerke und bei Bedarf ein Ersthelfer zu informieren bzw. anzufordern. Hinweis: Ersthelfer in der Produktion tragen eine Kennzeichnung an ihrer Arbeitskleidung.

Bei schweren Unfällen erfolgt der interne Notruf über die Werkstelefone (Tel. 112 (Wache)). Wird über externe Telefone der Rettungsdienst alarmiert (Notruf 112), muss im Anschluss die Wache informiert werden (03931 632-112), um den Standort mitzuteilen und die Einweisung für Rettungskräfte zu veranlassen.

	<b>Handbuch</b>	<b>Gültig ab: 01.10.2016</b>
Milchwerke „Mittelelbe“ GmbH Qualitätsmanagementsystem	<b>Fremdfirmen- und Besucherrichtlinie</b>	<b>Rev.-Nr.: 04</b>

#### 4.2 Brandfall

Gebäudeabhängig erfolgt die Alarmierung durch Alarmsirene oder auf Anweisung. Im Brandfall ist der Gefahrenbereich über den nächsten ausgeschilderten Fluchtweg zu verlassen (siehe auch: Flucht- und Rettungspläne in den jeweiligen Gebäuden). Der nächstgelegene Sammelplatz ist aufzusuchen. Am Sammelplatz hat eine Meldung über die erfolgte Evakuierung beim jeweils verantwortlichen Mitarbeiter der Milchwerke zu erfolgen. Darüber hinaus ist, wenn möglich, der zuständige Ansprechpartner zu informieren.

Die Meldung eines Brandes erfolgt analog zu Unfällen (intern 112 oder 132, extern 0-112). Zur Brandbekämpfung stehen in allen Gebäuden mindestens Handfeuerlöscher, zum Teil auch Wandhydranten oder Löschdecken bereit. Löschversuche sind nur unter Beachtung des Selbstschutzes vorzunehmen. Den Hinweisen der internen und externen Rettungskräfte ist Folge zu leisten.

### 5. Ergänzende Regelungen für Besucher

Bei Betriebsrundgängen oder bei Aufenthalt in Produktions- und Lagerbereichen sind die Hinweise des zuständigen Ansprechpartners oder der Begleitperson der Milchwerke zu beachten. Es sind nur die vorgesehenen Verkehrswege zu benutzen. Ein Entfernen von der Gruppe ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Für den Aufenthalt in Produktions-, *Werkstatt* und Lagerbereichen sind grundsätzlich persönliche Schutzausrüstungen (PSA) erforderlich. Hierzu gehört u.a. das Tragen von Sicherheitsschuhen (Kat. S3) und einer *Schutzbrille*. Darüber hinaus können weitere Ausrüstungen erforderlich sein. *Die Notwendigkeit zum Tragen von Gehörschutz kann einer Lärmkarte am jeweiligen Produktionseingang entnommen werden.* Die Bereitstellung von Besucher-PSA erfolgt über den zuständigen Ansprechpartner. Durch Besucher mitgebrachte Hygiene- oder Schutzausrüstung ist durch den zuständigen Ansprechpartner auf Eignung und Sauberkeit prüfen zu lassen.

### 6. Ergänzende Regelungen für Lieferanten / Speditionen

Es dürfen nur Fahrzeuge das Firmengelände befahren, die zugelassen und betriebssicher sind. Fahrbahnmarkierungen sind zu beachten und einzuhalten. Ein dauerndes Laufen lassen der Motoren ist untersagt. Fahrzeuge für Lebensmitteltransporte müssen in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein. Führer von Kraftfahrzeugen haben ihren Führerschein mitzuführen und in begründeten Fällen bei Aufforderung dem Wachpersonal oder dem zuständigen Ansprechpartner der Milchwerke vorzuzeigen.


### 7. Ergänzende Regelungen für Fremdfirmen

#### 7.1 Arbeitsbereiche / Erlaubnis zur Arbeit

Das Werksgelände darf von Fremdfirmen mit Fahrzeugen grundsätzlich nur zum Be- und Entladen befahren werden.

Das Betreten der Produktions- und Lagerbereiche der Milchwerke ist nur mit Erlaubnis gestattet und beschränkt sich auf die Bereiche, die für die Erledigung des Auftrages notwendig sind. Vor Arbeitsaufnahme hat eine Abstimmung zwischen dem Verantwortlichen der Fremdfirma und dem jeweiligen Ansprechpartner der Milchwerke zu erfolgen, u.a. über:

- anlagen- bzw. ortsspezifische Besonderheiten / Gefährdungen
- anlagen- bzw. ortsseitige Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten
- Schutzmaßnahmen während der Ausführung der Arbeiten
- Anmeldung von verwendeten Gefahrstoffen
- Regelungen zur Abnahme des Arbeitsbereiches und der Arbeitsmittel.

	<b>Handbuch</b>	<b>Gültig ab: 01.10.2016</b>
Milchwerke „Mittelelbe“ GmbH Qualitätsmanagementsystem	<b>Fremdfirmen- und Besucherrichtlinie</b>	<b>Rev.-Nr.: 04</b>

Arbeitsbereiche müssen vor Arbeitsaufnahme vom jeweils verantwortlichen Mitarbeiter der Milchwerke freigegeben werden.

### **7.2 Personalqualifikation**

Die Fremdfirma hat für die Ausführung ihrer Leistungen einen fachlich geeigneten Vorgesetzten zu benennen und dafür zu sorgen, dass die Arbeiten von weisungsbefugten Personen beaufsichtigt werden. Die eingesetzten Fremdfirmenmitarbeiter müssen für die jeweiligen Tätigkeiten befähigt bzw. geeignet sein.

### **7.3 Bau- und Montagearbeiten**

Sämtliche Arbeiten sind stets von einem sicheren Standplatz auszuführen. Arbeiten an Arbeitsplätzen und auf Verkehrswegen mit Absturzgefährdung sind vorrangig durch bauliche und technische Maßnahmen (Absturzsicherung, Auffangeinrichtung, Gerüst u.a.) vor organisatorischen (Schutzabstände) und individuellen Schutzmaßnahmen (PSA gegen Absturz / Sicherheitsgeschirr) zu sichern. Steh- oder Anlegeleitern sind stets standsicher aufzustellen.

Reicht die bauliche Ausführung nicht aus, um während der Arbeiten ein Herabfallen von Gegenständen zu verhindern, sind zum Schutz der Beschäftigten die Gefahrenbereiche abzusichern (Absperrung o.ä.).

### **7.4 Erdarbeiten**

Vor Beginn von Erdarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei der Elektroabteilung der Milchwerke über die Lage der Strom führenden Kabel und Medienleitungen informieren. Die Arbeiten dürfen erst nach Erteilung einer Schachtgenehmigung begonnen werden.

### **7.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Maschinen dürfen nur durch Elektrofachkräfte mit vorheriger Beauftragung und Freigabe durch den Ansprechpartner der Milchwerke ausgeführt werden. Eigenmächtige Handlungen an elektrischen Einrichtungen sind streng verboten. Als elektrische Betriebsmittel dürfen nur sichere, dem Einsatzzweck entsprechend geeignete und nachweislich (z.B. mit Prüfmarke) geprüfte Geräte zur Anwendung kommen.

### **7.6 Brandschutz / feuergefährliche Arbeiten**

Das Mitbringen erforderlicher brandfördernder sowie leicht- und hochentzündlicher Stoffe ist beim zuständigen Ansprechpartner anzumelden. Die Durchführung sämtlicher Schweiß-, Brennschneid-, Trennschleif- oder verwandter Verfahren bedarf eines Schweißerlaubnisscheins, der vom zuständigen Ansprechpartner ausgefüllt wird. Erforderliche Feuerlöschmittel sind vorzuhalten. Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht unwirksam gemacht werden. Flucht- und Rettungswege, insbesondere Brandschutztüren dürfen nicht verstellt oder verkeilt werden.


### **7.7 Explosionsgefährdete Bereiche**

Teilbereiche innerhalb einiger Produktionsanlagen sind explosionsgefährdete Bereiche und werden technisch überwacht. Das Öffnen von Luken, Mannlöcher o.ä. darf nur nach erfolgter Freischaltung und nur mit Erlaubnis geschehen. Arbeitsmittel (Geräte, einschließlich Taschenlampen), die in den Ex-Zonen benutzt werden, müssen besondere Anforderungen erfüllen (ex-geschützte Ausführung). Grundsätzlich muss in Ex-Bereichen jegliche Zündquelle vermieden werden.

### **7.8 Anlagen / Arbeitsmittel**

Vor der Arbeitsaufnahme müssen die Arbeitsmittel vom verantwortlichen Mitarbeiter freigegeben werden. Werkzeuge aus Holz sind in den Produktionsbereichen und direkt angrenzenden Lagerbereichen verboten. Gefahrenbereiche von Transport- und Arbeitsmitteln sind abzusichern.

Die Mitbenutzung von Arbeitsmitteln (Geräte) der Milchwerke oder die Inanspruchnahme von Leistungen (z. B. Transport von Material durch Gabelstaplerfahrer der Milchwerke) bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Ansprechpartner. Der Fremdfirmenmitarbeiter hat sich vor der

	<b>Handbuch</b>	<b>Gültig ab: 01.10.2016</b>
Milchwerke „Mittelelbe“ GmbH Qualitätsmanagementsystem	<b>Fremdfirmen- und Besucherrichtlinie</b>	<b>Rev.-Nr.: 04</b>

Benutzung der Arbeitsmittel von deren augenfälliger Mängelfreiheit zu überzeugen (z.B. durch Sichtkontrolle).

Schutzeinrichtungen (z.B. Maschinenschutzschalter) dürfen nicht umgangen bzw. manipuliert werden. Mängel an Arbeitsmitteln, Sicherheitseinrichtungen, ausgelaufene Gefahrstoffe o.ä. sind dem zuständigen Ansprechpartner zu melden.

Bei auftretenden Defekten sind die Anlagen bzw. Arbeitsmittel solange nicht mehr zu benutzen, bis sie durch fach- und sachkundige Personen oder Einrichtungen fachmännisch instandgesetzt wurden.

Nach Beendigung der Arbeiten ist der Bereich sauber und ordentlich zu hinterlassen. Abfälle sind in den entsprechenden Behältnissen zu entsorgen. Ggf. notwendige Reinigungen an der Anlage und Umfeld sind dem zuständigen Ansprechpartner mitzuteilen.

### **7.9 Gabelstapler / Hubarbeitsbühnen**

Das Fahren eines Gabelstaplers bzw. Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen ist nur mit Erlaubnis des zuständigen Ansprechpartners und nach Vorlage des gültigen Befähigungsnachweises für Gabelstapler bzw. Hubarbeitsbühnen zulässig.

### **7.10 Arbeitsstoffe / Gefahrstoffe**

Der Einsatz und die Lagerung von Stoffen, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, ist nur nach Freigabe durch den Objektleiter gestattet, ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt sowie eine Betriebsanweisung sind vorzulegen. Es ist auch sicherzustellen, dass Mitarbeiter unseres Unternehmens bei Tätigkeiten der Fremdfirma mit Gefahrstoffen nicht gefährdet werden. Erforderliche, mitgebrachte Gefahrstoffe sind vor Arbeitsbeginn anzumelden.

### **7.11 Gesundheitsvorsorge**

Die Fremdfirma hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit bestimmten gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorge überwacht wird.

### **7.12 Persönliche Schutzausrüstung**

Für Arbeiten im Produktionsbereich ist das Tragen von Sicherheitsschuhen (Kat. S3) verpflichtend. Darüber hinaus können weitere Ausrüstungen (z.B. Gehörschutz, Schutzbrille, Schutzhandschuhe) erforderlich sein. Die Fremdfirma ist verpflichtet, ihren Mitarbeitern die notwendige persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Fremdfirmenmitarbeiter müssen diese persönliche Schutzausrüstung vorschriftsmäßig verwenden. Die Schutzausrüstung hat sich in einem sicheren, geprüften Zustand zu befinden.

### **7.13 Umweltschutz**


Das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Abfallmaterial ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten ordnungsgemäß entsprechend den Rechtsvorschriften zu entsorgen. Für alle Abfälle, deren Herkunft den Milchwerken zuzuordnen ist, erfolgt die Entsorgung gemäß den vertraglichen Vereinbarungen oder in Absprache mit dem zuständigen Ansprechpartner.

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben, usw., sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden, Grundwasser und Entwässerungssystemen (Kanal, Sickerschächte) auftreten. Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

### **7.14 Sonstiges**

Das Schrittempo ist den Bodenverhältnissen anzupassen, insbesondere in der Produktion im Bereich feuchter bzw. gespülter Böden. Auf Sturz- oder Stolperstellen auf Verkehrswegen (z.B. durch Schlauchleitungen) ist zu achten.

Reinigungsgeräte müssen entsprechend dem Hygienekonzept (Kennzeichnung und Farbgebung) verwendet werden. Sie sind an den dafür vorgesehenen Orten aufzubewahren.

	<b>Handbuch</b>	<b>Gültig ab: 01.10.2016</b>
Milchwerke „Mittelbe“ GmbH Qualitätsmanagementsystem	<b>Fremdfirmen- und Besucherrichtlinie</b>	<b>Rev.-Nr.: 04</b>

### 7.15 Sozialstandards / Mindestlohn

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) garantiert den Milchwerken als Auftraggeber, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung vollumfänglich jederzeit einzuhalten und alle zur Einhaltung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen und Inanspruchnahmen freistellen, die gegen den Auftraggeber aufgrund oder in Zusammenhang mit Verstößen des Auftragnehmers oder eines zur Leistungserbringung beauftragten Dritten gegen Vorschriften über Mindestlöhne drohen oder geltend gemacht werden.

### 8. Schlussbemerkungen

Der Inhalt dieser Richtlinie ist allen entsprechenden Beschäftigten der Fremdfirma zu übermitteln.

Wir behalten uns vor, bei Nichtbeachtung dieser Richtlinie die Vertreter der Fremdfirmen unverzüglich des Geländes zu verweisen.

Erstellt:  Gez. i.A. M. Glawe Datum: 31.08.2016	Geprüft und genehmigt:  Gez. Bedau Datum: 02.09.2016	Änderung (kursiv)/ Grund: Tragen von Schutzbrillen Pflicht, Lärmkarten für Gehörschutz, Streichung der Rufnummer 132/ Änderung der Schutzkleidung	Ersetzt Ausgabe vom:  01.02.2016
--	---	---	--